

# Bauleitertaufgaben

## 1.1. Grundleistungen

In Anlehnung an SIA 102, Phase 52 Realisierung - Ausführung

- Allgemeine Leitung und Überwachung der Arbeiten auf der Baustelle
- Erstellen des Terminplans für Ausführung, Inbetriebnahme und Mängelbehebung
- Werkstattkontrollen
- Kontrolle der Materialien und Lieferungen
- Beantragen und Überwachen von Materialuntersuchungen
- Organisieren von Bemusterungen
- Anordnung und Kontrolle der Regiearbeiten und der entsprechenden Rapporte
- Ausmassarbeiten
- Laufende Aufnahme von eingetretenen Änderungen und der nachträglich nicht mehr kontrollierbaren Arbeiten, in Zusammenarbeit mit Unternehmern und Fachplanern
- Gesuche an die Amtsstellen um offizielle Kontrollen
- Überwachen der Einhaltung von Auflagen
- Periodisches Erstellen von Berichten
- Ausarbeiten des detaillierten Terminplans sowie Überwachen und nachführen desselben
- Überwachen der Arbeiten hinsichtlich der termingerechten Ausführung
- Führen des Baujournals (Fotos, Lieferscheine, Regierapporte, Prüfungen, etc.)
- Prüfen Des Bauwerks oder von Bauwerksteilen mit Dritten im Hinblick auf die Abnahme
- Feststellen von Mängeln, Anordnen von Massnahmen und Fristen zu deren Behebung. Aufbieten der Unternehmer zur Mängelbehebung, Überwachen dieser Arbeiten
- Führen von Mängellisten bis zum Ablauf der zweijährigen Rügefrist
- Erstellen der Abnahmeprotokolle
- Übergabe des Bauwerks oder von Bauwerksteilen an den Auftraggeber

In Anlehnung an SIA 118:

- Unterstützung des Unternehmers bezüglich Arbeitssicherheit sowie Berücksichtigung derselben bei den eigenen Anordnungen (Art. 104); in erster Linie ist dies aber eine Aufgabe des Unternehmers!
- Prüfung des fertigen Werkes / Abnahme (Art. 158 Abs. 2 und 3)
- Prüfung der Unternehmerrechnungen (Art. 34 Abs. 1), insbesondere auch der Schlussabrechnung (Art. 154 Abs. 2) und Anerkennung derselben (Art. 154 Abs. 3)
- Vornahme der Hauptabsteckung und Kontrolle der Hauptachsen zuhanden des Unternehmers (Art. 114 Abs. 1 und 2)
- rechtzeitige Meldung von Bestellungenänderungen und Bereitstellen der nötigen Ausführungsunterlagen (Art. 85 Abs. 1 und 2)
- rechtzeitiges Bereitstellen der Pläne und Baustofflisten (Art. 100 Abs. 1)
- rechtzeitiges Bereitstellen von Bau- und ggf. Installationsgrundstück und der nötigen Rechte (Wegrecht, Baubewilligung etc.) (Art. 94 Abs. 1)
- rechtzeitiges Erteilen der notwendigen Weisungen (Art. 99)
- rechtzeitige Koordination der verschiedenen Unternehmer (Art. 34 Abs. 3)
- Bewilligung von Regiearbeiten (Art. 45 Abs. 1) und von besonderen Lohnzuschlägen an die Arbeiter bei Erschwernissen wie Wasser, Schmutz etc. (Art. 51 Abs. 2)

## 1.2. Besonders zu vereinbarende Leistungen

- Mehrleistungen im Falle von Konkursen von Unternehmern oder Lieferanten
- Mehrleistungen im Zusammenhang mit Bestellungsänderungen (technische und ästhetische)
- ...